

Statuten des Vereines

Wirtschaft Großes Walsertal (WGWT)

(Stand 19.06.2006)

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Wirtschaft Großes Walsertal“ (kurz: „WGWT“). Er hat seinen Sitz in Blons und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend im Großen Walsertal, kann im Einzelfall jedoch darüber hinausgehen.

§ 2

Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die

- Umsetzung der Entwicklungsziele des Leitbildes des Biosphärenpark Großes Walsertal,
- Förderung der Marktposition der Vereinsmitglieder, insbesondere durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Marketingmaßnahmen, den Austausch von Wissen und die Nutzung von Synergien,
- Sicherung bestehender Betriebe und Arbeitsplätze gemäß den wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Ansiedelung weiterer Betriebe und Förderung der Lehrlingsausbildungsplätze.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen
 - a.) die Durchführung von Tagungen, Bildung von Arbeitskreisen.
 - b.) der Austausch von Informationen und Erfahrung über Kooperationsmöglichkeiten unter den Mitgliedern und anderen strategischen Partnern.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a.) Mitgliedsbeiträge,
 - b.) Sponsorbeiträge,
 - c.) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d.) Spenden,
 - e.) Förderungsgelder.
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die direkt und auf Dauer am Vereinsgeschehen teilnehmen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2 Unterstützende Mitglieder sind jene, die sonst einen Beitrag in wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht zur Förderung der Ziele des Vereines leisten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er den Inhalt der Statuten der jeweiligen Fassung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereines und die Bezahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge anerkennt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Aufgabe des Unternehmens, Ausschluss, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes und Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Der Austritt kann jeweils zum Ende des Vereinsjahres (§ 8) erfolgen. Er ist dem Vorstand des Vereines wenigstens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Ein verspätet eingebrachtes Austrittsgesuch kann erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,
a.) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei Handlungen entgegen dem Zweck des Vereines,
b.) wegen des Verstoßes gegen Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes,
c.) wenn es sich mit seinen Zahlungen (Mitgliedsbeitrag usw.) im Verzug befindet.
- 6.4 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geschenken oder sonstigen materiellen Zuwendungen noch auf das Vereinsvermögen insgesamt einen Anspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Statuten zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), der Beirat (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10

Die Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden und ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Vereinsjahres abzuhalten.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen auf
 - a.) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereines oder
 - c.) Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 10.3 Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin auf postalischem oder elektronischem Weg oder durch Verlautbarung auf der Homepage des Vereins. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4 Jede Generalversammlung ist bei rechtzeitiger ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitgliedern und Vertretern beschlussfähig.
- 10.5 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bereits zum Zeitpunkt der Anberaumung der Generalversammlung als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- 10.6 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wobei juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder sein Stimmrecht übertragen.
- 10.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10.8 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht ein Drittel der Stimmberechtigten eine andere Art der Abstimmung verlangt.
- 10.9 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, allfällige Vertretungen, die Beschlussfähigkeit sowie Inhalte und Abstimmungsergebnisse zu den Tagesordnungspunkten ersichtlich sind.
- 10.10 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 11.2 Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 11.3 Die Beschlussfassung über das Budget.
- 11.4 Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 11.5 Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 11.6 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 11.7 Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 11.8 Beratung und Beschlussfassung zu allen Tagesordnungspunkten.
- 11.9 Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal acht Mitgliedern und setzt sich jedenfalls zusammen aus:

- 12.1 dem Obmann:
Neben den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben ist er für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich und erstattet den Jahresbericht.
- 12.2 dem Obmannstellvertreter:
Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann über dessen Auftrag oder im Verhinderungsfall. Er kann zusätzlich mit einer anderen Vorstandsfunktion betraut werden, die ihm von der Generalversammlung im Rahmen der Wahl des Vorstandes zugewiesen worden ist.
- 12.3 dem Schriftführer:
Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr, verfasst die Sitzungsprotokolle und führt, sofern dies nicht weiteren Personen übertragen wird, die Öffentlichkeits- und Pressearbeit durch.
- 12.4 dem Kassier:
Der Kassier führt sämtliche Geldgeschäfte des Vereines durch. Er ist gemeinsam mit dem Obmann zeichnungsberechtigt. Der Kassier hält sämtliche Ein- und Ausgaben in übersichtlicher Form fest, legt Abrechnungen über Veranstaltungen, den Voranschlag und die Jahresrechnung vor.
- 12.5 Ein Vertreter des Beirates ist mit Sitz und Stimme in den Vorstand kooptiert.
- 12.6 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 12.7 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 12.9 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes wählbares Vereinsmitglied an seiner Stelle zu kooptieren. Dieses ist bei der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
- 12.10 Die Mitglieder des Vorstandes können zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.11 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es wird ein Ersatz für die getätigten Auslagen (Reisespesen, Konsumation, Büroaufwand usw.) gewährt. Eine jährliche Pauschalierung ist möglich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen hat. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 Die Erstellung des Budgets sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses.
- 13.2 Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 13.3 Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 13.4 Die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 13.5 Die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 14.3 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 14.4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15

Aufgaben und Arbeit des Beirates

- 15.1 Der Beirat besteht aus sechs Personen, die von den Gemeinden des Großen Walsertals auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Gemeindevertretung entsandt werden. Jede Gemeinde kann eine Person in den Beirat entsenden.
- 15.2 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen ständigen Vertreter in den Vorstand.
- 15.3 Hauptaufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Umsetzung der Vereinsziele, insbesondere organisatorischer Art, sowie den Gemeindevertretungen über das Vereinsgeschehen zu berichten.
- 15.4 Die Arbeit im Beirat und im Vorstand hat in möglichst enger Abstimmung zu erfolgen. Außerhalb der Generalversammlung finden deshalb pro Jahr mindestens zwei gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzungen statt.
- 15.5 Beiräte können auch Funktionen aus dem Vorstand (Schriftführer, etc.) übernehmen. Davon ausgenommen sind die Funktionen des Obmanns und Obmannstellvertreters.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- 16.1 Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung.

§ 17

Schiedsgericht

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedoch dem Vorstand vorbehalten.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.4 Die ordentlichen Gerichte können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erst nach endgültiger Ausschöpfung aller vereinsinternen Schlichtungsmöglichkeiten angerufen werden.

§ 18

Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Diese Generalversammlung hat auch - soweit Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen fällt der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal zu, welche dieses Vermögen einer eventuell später wieder gegründeten Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecke wie dieser Verein zur Verfügung zu stellen hat.
- 18.3 Der letzte Vorstand hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.